



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.65

Datum: 13. MRZ. 2019

Taxen in der Landeshauptstadt Dresden AF2970/19

Sehr geehrter Herr Engler,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5 bis 9 und 11 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Taxen leisten einen spezifischen Anteil zur Mobilität in der Landeshauptstadt Dresden. Dazu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Taxenstandplätze, gekennzeichnet mit den Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gibt es derzeit in Dresden? Wie viele waren es 2015?“**

Im Stadtgebiet Dresden gibt es derzeit 148 mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnete Taxenstandplätze. Im Jahr 2015 waren es 143 Taxenstandplätze.

2. „Wie viele Konzessionen/Lizenzen zum Verkehr mit Taxen hat die Landeshauptstadt Dresden derzeit vergeben? Wie viele Konzessionen waren es in den Jahren 2014-2018?“

Derzeit sind in Dresden 458 Konzessionen vergeben. Die Angaben für die Jahre 2014 bis 2018 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Anzahl der Konzessionen
2014	479
2015	470
2016	464
2017	463
2018	458

3. „Auf wie viele Unternehmen sowie Einzelunternehmer verteilen sich die Konzessionen derzeit? Wie war die Verteilung im Jahr 2015?“

Die Konzessionen verteilen sich derzeit auf 159 Einzel- und Mehrwagenunternehmen.

Zum 31. Dezember 2015 waren sie auf 181 Einzel- und Mehrwagenunternehmen verteilt.

4. „Führt die Landeshauptstadt Dresden eine Warteliste zur Erteilung von Taxi-Lizenzen? Wenn ja, wie viele Personen bzw. Unternehmen stehen derzeit auf dieser Liste, wie viele waren es 2015?“

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine Warteliste für Neugründer und eine Warteliste für Altunternehmen. Auf der Liste „Neugründer“ stehen derzeit zwei Personen und auf der Warteliste „Altunternehmen“ sind sechs Personen bzw. Unternehmen geführt. Im Jahr 2015 standen auf der Liste „Neugründer“ neun Personen und auf der Warteliste „Altunternehmen“ 17 Personen bzw. Unternehmen.

5. „Wie hoch ist die Taxendichte in der Landeshauptstadt Dresden? Erachtet die Landeshauptstadt Dresden den Wert als angemessen?“

Die Taxendichte beträgt 0,816 Fahrzeuge pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner und wird von der Landeshauptstadt Dresden als angemessen erachtet.

6. „Wie viele Konzessionen/Lizenzen für Mietwagen hat die Landeshauptstadt Dresden derzeit vergeben? Wie viele Konzessionen waren es in den Jahren 2014-2018?“

Derzeit sind in Dresden 189 Konzessionen vergeben. Die Angaben für die Jahre 2014 bis 2018 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Anzahl der Konzessionen
2014	195
2015	187
2016	201
2017	175
2018	188

7. **„Für die Taxi-Lizenz ist persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit Voraussetzung. Wie prüft die Landeshauptstadt Dresden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Taxi-Unternehmer?“**

Unter Anwendung von § 2 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) prüft die Landeshauptstadt Dresden, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Taxiunternehmens gewährleistet ist. Der Unternehmer hat für die Prüfung den aktuellen Jahresabschluss oder alternativ eine aktuelle Vermögensübersicht vorzulegen.

8. **„Ist für ein Taxi-Unternehmen ein Büro mit Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten notwendig bzw. vorgeschrieben? Wenn ja, wieso?“**

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen ist nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ein Betriebssitz in der Landeshauptstadt Dresden, an dem die unternehmerischen Tätigkeiten eines Personenbeförderungsunternehmens tatsächlich ausgeübt werden. Dies kann ein Büro sein. Taxiunternehmen sind im Rahmen der von ihnen zu realisierenden Beförderungsverträge verpflichtet, Kontakt- und Ansprechmöglichkeiten für Beförderte zu eröffnen. Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten sind dafür ein geeignetes Mittel.

9. **„Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit seitens der Landeshauptstadt Dresden zur Erteilung einer Taxi-Lizenz?“**

Bearbeitungszeiten bis zur Erteilung einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen werden statistisch nicht erfasst.

10. **„Die Landeshauptstadt Dresden beauftragte 2012 ein Gutachten zur Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes bei der Firma Linne + Krause sowie 2016 ein Folgegutachten. Wurden die Gutachten ausgeschrieben oder freihändig vergeben? Welche Kosten entstanden der Landeshauptstadt Dresden durch die Gutachtenerstellung? Sind die Gutachten öffentlich zugänglich?“**

Die Gutachten wurden ausgeschrieben. Für die Gutachtenerstellung entstanden der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 23.000 Euro netto (zzgl. 19 Prozent MwSt.) und im Jahr 2016 Kosten in Höhe von 24.750 Euro netto (zzgl. 19 Prozent MwSt.). Die Gutachten stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

11. **„Für die genannten Gutachten lieferten Taxi-Unternehmen Ihre Daten. Wieso erhalten Taxi-Unternehmer keine Informationen zu Ihren eingereichten Daten sowie den Gutachten?“**

Die zu erhebenden Daten hatten die Taxiunternehmen anonymisiert dem Gutachter zu übermitteln. Eine Rückinformation an die einzelnen Unternehmen war nicht vorgesehen.

Das Gutachten wurde am 17. Januar 2017 dem Vorstand der Dresdner Taxigenossenschaft e. G., Vertretern der IHK Dresden und ausgewählten Taxiunternehmern im Rahmen einer Präsentation vom Gutachter vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Annekätrin Kiepsch
Zweite Bürgermeisterin